

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 058-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.192

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Saxer (Gümligen, FDP)
Moser (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 901/2018 vom 29. August 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



PPP-Projekte müssen wieder möglich sein

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Public-Private-Partnership-Projekte (PPP-Projekte) wieder zu ermöglichen
2. wenn nötig die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken

Begründung:

In der Antwort zum Postulat Sommer (P-257-2017) begründet der Regierungsrat, dass er aus rein finanztechnischen Gründen keine weiteren PPP-Finanzierungen mehr in Betracht zieht. Dies weil entgegen der Haltung der Finanzfachleute des Kantons die Finanzkontrolle seinerzeit beim PPP-Projekt in Burgdorf eine Bilanzierung des fremdfinanzierten Gebäudes verlangte. Dies hat zur Folge, dass neben der ordentlichen Haushaltsrechnung auch die Investitionsrechnung belastet wird. Diese Praxis floss in der Folge in das kantonale Finanzhaushaltsrecht ein, als dieses per 1. Januar 2017 mit Blick auf HRM 2 teilrevidiert wurde.

Diese buchhalterischen Gründe wirken sich nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt aus und entsprechen nicht der Grundidee einer PPP. Charakteristisch für eine PPP ist die langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Sektors. Sie entlastet den öffentlichen Haushalt und entschärft die Mittelkonkurrenz unter den geplanten Grossprojekten. In einem PPP-Modell teilen sich Staat und private Partner die Projektrisiken. Dadurch werden die Risikokosten optimiert. Insbesondere übernimmt der private Partner während des gesamten Lebenszyklus bestimmte Projektrisiken wie Planung, Baukosten, Bauzeit, Unterhaltskosten, Betrieb, Finanzierung usw. Darüber hinaus sind Public Private Partnerships auch eine Chance, dem Verursacherprinzip in der Infrastrukturbereitstellung mehr Gewicht beizumessen. Die diesbezüglich beim kantonalen Verwaltungszentrum in Burgdorf gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv.

Antwort des Regierungsrates

1. Mit PPP sucht die öffentliche Hand einen wirtschaftlichen Partner, der auf Basis eines ergebnisorientierten Leistungsbeschreibs über eine längere Zeit eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Dieser führt die Aufgabe im Auftrag des Staates aus und tätigt die nötigen Investitionen. Die Beherrschung und der wirtschaftliche Nutzen der Infrastrukturanlagen verbleiben dagegen beim Kanton Bern. Es handelt sich somit um eine Eigeninvestition, welche vollständig fremdfinanziert wird. Die Anlage muss in den Aktiven des Verwaltungsvermögens und die wirtschaftliche Verpflichtung gegenüber dem Partner in den Passiven bilanziert werden. Die Vorgaben von HRM2 sehen vor, dass Zugänge ins Verwaltungsvermögen nur aus Aktivierungen in der Investitionsrechnung erfolgen können (Art. 11 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG; BSG 620.0]). Somit ist neben der rechnungslegerischen Abbildung auch die Einhaltung der finanzpolitischen Steuerungsinstrumente von erheblicher Bedeutung.
2. PPP-Verfahren können grundsätzlich im Rahmen des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung abgewickelt werden. Eine FLG-Anpassung könnte indessen die Anwendungspotenziale bei PPP-Projekten in Bezug auf die Investitionshöhe vergrössern. Dafür muss eine Ausnahme zu den rechnungslegerischen Normen von HRM2 geschaffen werden. Ist der politische Wille dafür vorhanden, schlägt der Regierungsrat eine FLG-Anpassung vor, die wie folgt ausgestaltet werden könnte:

Art. 11 FLG Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsrechnung enthält **grundsätzlich** alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.

² Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.

neu Die Investitionsrechnung enthält nicht die Public-Private-Partnership-Finanzierungen.

Die Ausnahme zu HRM2 lässt sich damit begründen, dass es sich bei PPP-Projekten um einen Finanzierungstatbestand handelt, welcher nicht durch den Kanton, sondern vollständig durch Dritte finanziert wird. PPP-Projekte müssen jedoch immer bilanziert werden, was nach geltendem Recht den Saldo der Investitionsrechnung verändert. Mit der formulierten Ausnahme könnte hingegen eine Aktivierung im Verwaltungsvermögen erfolgen, ohne dass die Investitionsrechnung tangiert wird. Aus finanzpolitischen Gründen ist die vorgeschlagene Abweichung zu HRM2 vertretbar und würde dazu führen, dass das Anwendungspotential in Bezug auf das Investitionsvolumen bei der Aktivierung ausgeschöpft werden kann. Die Detaillierung der Ausnahme erfolgt in der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), die der Regierungsrat erlässt.

Verteiler

- Grosser Rat